

Entsprechenserklärung 2019



**des Verwaltungsrats der GFT Technologies SE
zu den Empfehlungen der Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 AktG**

Die GFT Technologies SE hat seit der letzten Entsprechenserklärung am 11. Dezember 2018 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (im Folgenden „DCGK“) in der Fassung vom 7. Februar 2017, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017, grundsätzlich entsprochen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen. Hiervon abweichend gelten die nachfolgend unter Ziffer I. dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der GFT Technologies SE sowie die unter Ziffer II. aufgeführten Ausnahmen:

I. Besonderheiten aufgrund der monistischen Struktur der GFT Technologies SE

Die GFT Technologies SE hat nach § 5 Absatz 1 ihrer Satzung eine monistische Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur. Diese zeichnet sich gemäß Artikel 43 bis 45 SE-VO (Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)) in Verbindung mit §§ 20 ff. SEAG (SE-Ausführungsgesetz) dadurch aus, dass die Führung der Gesellschaft einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt (vergleiche auch Absatz 8 der Präambel des DCGK). Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Die GFT Technologies SE bezieht die Empfehlungen des DCGK für den Aufsichtsrat im Grundsatz auf den Verwaltungsrat der GFT Technologies SE und die Empfehlungen des DCGK für den Vorstand auf ihre geschäftsführenden Direktoren. Hiervon gelten aufgrund der gesetzlichen Ausgestaltung des monistischen Systems die folgenden Ausnahmen:

- Die Empfehlungen in Bezug auf den Vorstand in den Ziffern 2.3.2 Satz 2 Halbsatz 1 (weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter), 3.10 Satz 1 (Corporate Governance Bericht) und 4.1.3 (Compliance) des DCGK werden aufgrund der Kompetenzzuweisung in § 22 Absatz 6 SEAG auf den Verwaltungsrat bezogen.

Im Übrigen ergeben sich aufgrund der monistischen Struktur folgende Besonderheiten:

- Abweichend von Ziffer 2.2.1 Satz 1 hat der Verwaltungsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht der Hauptversammlung vorzulegen, § 48 Absatz 2 Satz 2 SEAG.
- Abweichend von den Ziffern 2.3.1 Satz 1 und 3.7 Absatz 3 ist gemäß §§ 48 und 22 Absatz 2 SEAG der Verwaltungsrat für die Einberufung der Hauptversammlung zuständig.
- Die in den Ziffern 3.7 Absatz 1 (Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot) und Absatz 2 (Verhalten bei einem Übernahmeangebot), 4.1.1 (Leitung des Unternehmens), 4.1.2 in Verbindung mit Ziffer 3.2 Halbsatz 1 (Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens) und Ziffer 4.1.4 (Risikomanagement und -controlling) und 4.1.5 Satz 2 (Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil unterhalb des Vorstands) genannten Pflichten des Vorstands obliegen aufgrund von § 22 Absatz 6 SEAG dem Verwaltungsrat.

- Anders als für Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft ist im SEAG für die geschäftsführenden Direktoren weder eine feste noch eine maximal zulässige Bestelldauer vorgeschrieben. Demzufolge wird die Anregung in Ziffer 5.1.2 Satz 6 sowie die Empfehlung in Ziffer 5.1.2 Satz 7 nicht auf die monistische Struktur übertragen.
- Abweichend von den Ziffern 5.4.2 Satz 3 und 5.4.4 können gemäß § 40 Absatz 1 Satz 2 SEAG Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht-geschäftsführenden Mitgliedern besteht.

II. Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

3.8 Absatz 2 und 3 „Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O-Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“

Die Gesellschaft weicht von der Empfehlung eines Selbsthalts für den Verwaltungsrat ab. Bei der D&O-Versicherung ist für die Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht zugleich zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind, kein Selbstbehalt vereinbart. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt für diese Mitglieder des Verwaltungsrats keinen zusätzlichen Anreiz bietet, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auszuüben.

4.1.3 „Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmens-internen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.“

Die Gesellschaft hat für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) gesorgt. Die Grundzüge des Compliance Management Systems sind auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Mitarbeitern des GFT Konzerns steht neben der Möglichkeit, anonyme Briefe an die Gesellschaft zu senden, auch eine internetbasierte Lösung zur Verfügung, um anonyme Hinweise an die im GFT Konzern zuständige Stelle zu geben. Mitarbeitern in Deutschland steht die internetbasierte Lösung mangels entsprechender Einigung mit dem Gesamtbetriebsrat nicht zur Verfügung.

4.2.3 Absatz 2 Satz 6 „Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.“

Die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren wies bislang insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen auf.

Der Verwaltungsrat hat nunmehr im Zusammenhang mit der Verlängerung eines Vertrages entschieden, bei der langfristigen variablen Vergütung, die sich am Kurs der GFT-Aktie orientiert, auf eine betragsmäßige Höchstgrenze zu verzichten. Aus Sicht des Verwaltungsrats widerspricht eine solche Begrenzung dem bezweckten Gleichlauf der Interessen von Aktionären und geschäftsführendem Direktor an der langfristigen Entwicklung des Aktienkurses. Da im Unterschied zu den anderen Vergütungsbestandteilen (Fixvergütung, Nebenleistungen und kurzfristige variable Vergütung) für die langfristige variable Vergütung keine betragsmäßige Höchstgrenze festgelegt ist, existiert eine solche auch für die Vergütung insgesamt nicht.

4.2.3 Absatz 4 „Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.“

Der Verwaltungsrat hat derzeit mit den geschäftsführenden Direktoren keine Vereinbarung für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit als geschäftsführender Direktor getroffen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gesetzlichen Regelungen einen sachgerechten Interessenausgleich für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens gewährleisten. Der Verwaltungsrat behält sich vor, zukünftig beim Neuabschluss von Verträgen mit geschäftsführenden Direktoren einen entsprechenden Abfindungs-Cap zu vereinbaren.

4.2.5 Absatz 3 Satz 2 „Für diese Informationen sollen die als Anlage beigefügten Mustertabellen verwandt werden.“

Die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren wird individualisiert im Vergütungsbericht oder im Anhang des Jahres- und Konzernabschlusses offengelegt. Diese enthalten sämtliche in Ziffer 4.2.5 des DCGK geforderten Angaben. Die Gesellschaft verzichtet auf die Verwendung der Mustertabellen, da diese keinen weiteren Informationsgehalt für die Aktionäre bieten.

5.3 „Bildung von Ausschüssen“

Der Verwaltungsrat verzichtete bislang auf die Bildung von Ausschüssen. Im Hinblick auf die überschaubare Größe des Gremiums ist eine effiziente Tätigkeit auch ohne Ausschüsse gewährleistet.

Alle Verwaltungsratsmitglieder sind vollständig informiert und in sämtliche Entscheidungen eingebunden. Ungeachtet dessen hat der Verwaltungsrat einen Ausschuss eingerichtet, der Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Beratungsvertrag trifft, den die GFT Technologies SE mit einer Gesellschaft geschlossen hat, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer ein Mitglied des Verwaltungsrats ist. Der Ausschuss besteht aus drei unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern und dient ausschließlich dazu, potenzielle Interessenkonflikte bei der Beratung und Beschlussfassung von vornherein auszuschließen.

5.4.1 Absatz 2 „Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen. Für die gewählten Arbeitnehmervertreter sind die besonderen Regeln der Mitbestimmungsgesetze zu beachten.“

Bei der Festlegung der Ziele für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats hat dieser keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Verwaltungsrat festgelegt. Diese Empfehlung zielt auch darauf ab, dass die Unabhängigkeit eines Mitglieds in einem Aufsichtsrat gefährdet sein kann, wenn dieses über Jahrzehnte Teil des Gremiums ist. Der Verwaltungsrat ist jedoch zugleich das Leitungsorgan der Gesellschaft. Insoweit besteht hier eine andere Interessenlage im Vergleich zum Aufsichtsrat. Eine Regelgrenze würde der grundsätzlich gewünschten Kontinuität in der Leitung der Gesellschaft widersprechen. Insoweit weicht die Gesellschaft von Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 2 des DCGK ab.

5.4.2 Satz 3 „Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.“

Dem Verwaltungsrat der GFT Technologies SE gehören mehr als zwei ehemalige Mitglieder des früheren Vorstands der GFT Technologies AG an. Dies ist allein durch die im Zuge der Umwandlung vorgenommene Etablierung einer monistischen Organisations- und Führungsstruktur begründet. Während im dualistischen System dem Vorstand die Leitungsfunktion obliegt, ist im monistischen System gemäß Artikel 43 Absatz 1 SE-VO dem Verwaltungsrat die Geschäftsführungskompetenz zugewiesen. Sämtliche geschäftsführende Direktoren der GFT Technologies SE waren zuvor als Vorstandsmitglieder der GFT Technologies AG bestellt. Aus der gewünschten personellen Kontinuität in der Leitung der Gesellschaft folgt daher zwingend, dass mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der GFT Technologies AG nach der Umwandlung dem Verwaltungsrat angehören.

Stuttgart, den 10. Dezember 2019 | GFT Technologies SE

Der Verwaltungsrat